

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Januar 2013



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik	2
Beschlüsse des Vermittlungsausschusses zu aktuellen Steuergesetzen – Nachtrag zur Steuerinfo Dezember 2012.....	2
Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2013 vom Bundesrat beschlossen	3
Umsatzsteuer: Änderungen bei der Gelangensbestätigung	4
Keine Mehrwertsteuerreform bis zur Bundestagswahl.....	5
Aktuelles Steuerrecht	6
BMF-Schreiben zur Probezeit bei Pensionszusagen und zu sog. Nur-Pensionszusagen	6
Mantelkauf – wann sind 25 Prozent erreicht?.....	7
Meilicke und (k)ein Ende?.....	8
Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2013	10
Neue Pauschalen für Auslandsdienstreisen im Jahr 2013	10
Start des ELStAM-Verfahrens	10
Neuer Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren	10
Aktuelle Haushaltspolitik	11
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis November 2012	11
Kommunen fordern Reformagenda 2020 – und höhere Einnahmen	12
Öffentliche Verschuldung international – Die Magie der großen Zahlen	14
Aktuelles aus Brüssel	16
Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Besteuerung: Rechtsänderungen zum 1. Januar dieses Jahres.....	16
Förderung des Binnenmarktes für Kfz und Verhinderung von Doppelbesteuerung: Kommission erläutert EU-Vorschriften für die Kfz-Besteuerung.....	17
Korrektur Steuerinfo Dezember 2012.....	18
Rezensionen	18
ABC des Lohnbüros 2013	18
Übertragung und Überführung von einzelnen Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 5 EStG	19
Besteuerung der Gesellschaften.....	20

Aktuelle Steuerpolitik

■ Beschlüsse des Vermittlungsausschusses zu aktuellen Steuergesetzen – Nachtrag zur Steuerinfo Dezember 2012

In der Steuerinfo Dezember 2012 berichteten wir über die geplanten Änderungen zum 1. Januar 2013. Ein großer Teil der Gesetzgebungsverfahren befand sich zum Redaktionsschluss noch im Vermittlungsausschuss. Dieser tagte am 12. Dezember 2012.

Bundestagsbeschluss noch notwendig

Soweit Einigungen erzielt wurden, bedürfen diese nunmehr noch der Zustimmung des Bundestages. Die Beratung des Bundestages wird voraussichtlich Anfang Februar erfolgen.

Folgende Ergebnisse wurden bislang erzielt:

Energetische Gebäudesanierung

Bei der steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden konnte keine Einigung erzielt werden. Sie ist daher gescheitert. Der Bund plant nunmehr ein eigenes Kfz-Förderprogramm mit einem Gesamtvolumen von 1,8 Mrd. Euro aufzulegen, bei dem Einzelmaßnahmen mit bis zu 5.000 Euro gefördert werden sollen.

DBA Schweiz

Ebenfalls abgelehnt wurde das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Hier müssten Nachverhandlungen mit der Schweiz stattfinden. Ob diese tatsächlich dazu bereit ist, bleibt abzuwarten.

Abbau kalte Progression

Beim Gesetz zum Abbau der kalten Progression konnte nur eine Einigung hinsichtlich der Anhebung des Grundfreibetrages erreicht werden. Dieser steigt ab dem Jahr 2013 von 8.004 Euro auf 8.130 Euro und wird ab dem Jahr 2014 8.354 Euro betragen. Die Anhebung des Grundfreibetrages war aufgrund des vorgelegten Existenzminimumberichtes verfassungsrechtlich vorgegeben. Die darüber hinaus im Gesetzentwurf enthaltene Rechtsverschiebung des Tarifverlaufs bei der Einkommensteuer fand keine Mehrheit bei den Bundesländern.

Unternehmensteuern und Reisekosten

Der Gesetzentwurf zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung sowie des steuerlichen Reisekostenrechts ist bis auf zwei kleinere redaktionelle Änderungen vom Vermittlungsausschuss angenommen worden. Somit kann nach Zustimmung des Bundestages die Reisekostenreform ab 2014 in Kraft treten ([s. Steuerinfo September 2012](#)). Auch werden die formellen Erleichterungen bei der ertragsteuerlichen Organschaft damit umgesetzt.

JStG 2013

Das Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) ist zwar nicht abgelehnt worden, allerdings sind die Änderungen seitens des Vermittlungsausschusses so gravierend, dass eine Zustimmung des Bundestages zu

Keine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen

diesen Änderungen unsicher scheint.

Die Änderungen beinhalten insbesondere den Wegfall der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen. Somit wird es bei den bestehenden Fristen für die Aufbewahrung von 10 Jahren bleiben.

Cash-GmbHs

Der Vorschlag vom Bundesrat zur Besteuerung von Cash-GmbHs bei der Erbschaftsteuer wurde insoweit angenommen, dass der Bestand an Zahlungsmitteln, Geldforderungen etc. zum Verwaltungsvermögen zählt, soweit er 10 Prozent des Betriebsvermögens des Unternehmens übersteigt. Die Änderung soll ab dem Tag nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages gelten.

Umsetzung EuGH-Urteil zu Streubesitzdividenden

Aus dem JStG 2013 gestrichen wurde die Besteuerung von Streubesitzdividenden. Stattdessen brachte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf ein, mit dem ausländische Streubesitzdividenden steuerfrei gestellt werden sollen, um einen Verstoß gegen das EU-Diskriminierungsverbot zu beseitigen. Damit kam die Bundesregierung der Forderung der Wirtschaft nach. Der Bundesrat lehnte das Gesetz jedoch in seiner Sitzung am 14. Dezember 2012 komplett ab. Es ist zu erwarten, dass der Vermittlungsausschuss hierzu angerufen wird.

Weitere Änderungen

Weiterhin sind in den Änderungen eine Ausweitung der Missbrauchsvorschrift zur Wertpapierleihe (§ 8b Abs. 10 Körperschaftsteuergesetz), zur Monetarisierung von Verlusten (§ 2 Abs. 4 Umwandlungsteuergesetz) sowie zu Gestaltungen bei der Grunderwerbsteuer (RETT-Blocker) enthalten.

Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften

Großes Gewicht bei der Abstimmung im Bundestag dürfte allerdings die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zur steuerlichen Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften haben. Hierzu enthält die Beschlussempfehlung sehr umfangreiche Änderungsvorschläge. Die CDU hat sich aber auf ihrem Parteitag im letzten Jahr noch ausdrücklich dagegen ausgesprochen.

Fazit: Der Wegfall der verkürzten Aufbewahrungsfristen, die Aufnahme der sehr restriktiven Regelungen zur Cash-GmbH bei der Erbschaftsteuer im Jahressteuergesetz sowie die Blockadehaltung beim Abbau der kalten Progression enttäuschen. Der Bundestag muss nun über diese Änderungen entscheiden. Soweit die Änderungen bereits für 2013 gelten sollen, würden diese rückwirkend in Kraft treten. (KG)

■ Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2013 vom Bundesrat beschlossen

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2012 hat der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013) beschlossen.

Folgende Regelungen sind im Gesetzentwurf enthalten:

- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.000 Euro auf 1.130 Euro
- Absenkung der 44 Euro-Freigrenze bei Sachbezügen auf 20 Euro
- Einführung eines Sockelbetrages von 300 Euro bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen
- Pauschalierung der Kosten (100 Euro je Monat) für ein häusliches Arbeitszimmer
- zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren
- Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen bei gleichzeitiger Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten und die Dauerwirkung der Übertragung des Pauschbetrags eines behinderten Kindes auf die Eltern
- Neuregelung beim Abzug und Nachweis von Pflegekosten sowie die Neuregelung beim Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen mit Wohnsitz in Staaten außerhalb des EU/EWR-Raumes
- Vereinfachung des Verlustabzugs nach § 15a des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft oder vergleichbaren, in der Haftung beschränkten Beteiligungsformen
- Begrenzung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung auf 2/3 der Leistungen bei Wegfall des bisherigen "Zusätzlichkeitskriteriums"

Absenkung der 44 Euro-Freigrenze

Weiterer Verfahrensgang

Der Gesetzentwurf wird zunächst der Bundesregierung übermittelt. Diese leitet ihn innerhalb von sechs Wochen an den Bundestag weiter und legt dabei ihre Auffassung dar.

Fazit: Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich vielmehr um eine Entlastung der Finanzverwaltung, die zum Teil durch Schlechterstellungen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegenfinanziert werden soll (KG).

■ **Umsatzsteuer: Änderungen bei der Gelangensbestätigung**

In der November-Ausgabe der Steuerinfo informierten wir über den Entwurf zu erneuten Änderungen der Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (Gelangensbestätigung). Nach Auskunft der Finanzverwaltung ist geplant, dass der Entwurf der Änderungsverordnung in der Sitzung des Bundesrates am 1. März 2013 beschlossen werden soll. Ob wegen dieser Verzögerung im Verfahren der Zeitpunkt

des Inkrafttretens nochmals hinausgeschoben wird, ist derzeit noch unklar. Eine ausreichende Übergangsfrist wäre für betroffene Unternehmen wegen einer ggf. notwendigen Umstellung interner Abläufe jedoch sehr wichtig. Diese kann letztlich erst dann angegangen werden, wenn auch das angekündigte Anwendungsschreiben veröffentlicht wurde. (Ng)

■ Keine Mehrwertsteuerreform bis zur Bundestagswahl

Koalitionsvertrag sah Reform vor

Im Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 hatten sich Union und FDP die Überprüfung des inzwischen kaum noch durchschaubaren Katalogs der ermäßigt zu steuernden Waren und Dienstleistungen auf die Fahnen geschrieben. Die dazu einberufene Kommission verschob anberaumte Treffen jedoch immer wieder; letztlich ist sie bis heute nicht zusammengetreten.

Reform abgesagt

Nach Gerüchten, der ermäßigte Steuersatz solle zur Haushaltskonsolidierung abgeschafft werden, teilte die Bundesregierung Anfang Januar 2013 nun mit, dass es in dieser Legislaturperiode keine Initiative in Sachen Mehrwertsteuer geben werde. Damit ist die angekündigte Reform der Ausnahmen vom Regelsteuersatz bis zur Bundestagswahl im September 2013 vom Tisch.

Hintergrund

Bei der Umsatzsteuer gibt es eine Vielzahl von Sachverhalten, bei denen statt des Regelsteuersatzes von 19 Prozent der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent anzuwenden ist. Dies führt häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten, einer oftmals nicht nachvollziehbaren Differenzierung vergleichbarer Produkte und erheblichen Befolgungskosten. Eingeführt wurde der ermäßigte Mehrwertsteuersatz 1968 mit dem Ziel, das Existenzminimum zu schonen. Insgesamt umfasst die Liste ermäßigt zu steuernder Waren und Dienstleistungen rund 50 Punkte mit teilweise vielen weiteren Unterpunkten.

Fazit: Die Überarbeitung der Ausnahmeregelungen beim Mehrwertsteuersatz wird wohl noch weiter auf sich warten lassen. Auf politischer Ebene ist es ein heißes Eisen, an dem sich niemand die Finger verbrennen möchte. Wegen fehlender Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat hatte auch das Bundesfinanzministerium die Hoffnung auf eine grundlegende Reform schon vor Monaten aufgegeben. (Ng)

Aktuelles Steuerrecht

■ **BMF-Schreiben zur Probezeit bei Pensionszusagen und zu sog. Nur-Pensionszusagen**

Pensionszusagen an Arbeitnehmer sind häufige Praxis

Pensionszusagen an Arbeitnehmer sind in der Praxis häufig anzutreffen. Den Arbeitnehmern wird im Rahmen ihres Dienstvertrages oder aber innerhalb von Betriebsvereinbarungen eine Altersrente seitens des Arbeitgebers zugesagt. Den Rechtsrahmen bildet im Wesentlichen das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG).

Pensionsrückstellungen sind Pflicht

Für diese zukünftigen Verpflichtungen müssen die Betriebe in ihren Bilanzen Rückstellungen bilden. Das Handelsrecht gibt hierbei Anhaltspunkte für die Berechnung vor (§§ 249, 253 HGB). Steuerlich werden diese Rückstellungen grundsätzlich nachvollzogen. Allerdings sieht § 6a EStG einen geringeren Rechnungszinssatz und damit geringere steuerliche Pensionsrückstellungen vor. Auch werden zukünftige Gehalts- und Rententrends steuerlich nicht berücksichtigt.

Formelle Voraussetzungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern hoch

Die formellen Voraussetzungen der steuerlichen Pensionsrückstellung richten sich zu einem großen Teil an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften. Denn mittels Pensionszusagen und -rückstellungen kann auf legale Weise die Versteuerung des Gewinns teilweise in die Zukunft verlagert werden. Es verwundert daher nicht, dass ein Großteil der Rechtsprechung zu Pensionszusagen auf diesen Bereich entfällt.

Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofes

Am 28. April 2010 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem vielbeachteten Urteil (Az. I R 78/08) zu einigen wichtigen Fragen der Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer Stellung genommen. Gut zwei Jahre später gab das Bundesfinanzministerium (BMF) bekannt, dieses Urteil in Teilen anwenden zu wollen.

BMF zur Nur-Pensionszusage

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 schloss sich das BMF dem BFH dahingehend an, dass bei einer sog. Nur-Pensionszusage eine Pensionsrückstellung (steuerlich) nicht gebildet werden darf, wenn dieser Zusage keine ernsthaft vereinbarte Entgeltumwandlung zugrunde liegt.

Kein laufendes Gehalt, aber Pension

Im vom BFH entschiedenen Fall wurde mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer vereinbart, dass dieser kein laufendes Gehalt, sondern nur eine Pension ab Erreichen des 65. Lebensjahres (damals gesetzliches Renteneintrittsalter) erhalten sollte. Grundsätzlich wäre in einem solchen Fall eine sog. Überversorgung gegeben, die insoweit die Bildung einer Pensionsrückstellung verbietet. Eine Überversorgung liegt nach Rechtsprechung und Ansicht der Finanzverwaltung im Regelfall dann vor, wenn die Versorgungsanwartschaft aus der Pensionszusage zusammen mit einer etwaigen Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 Prozent der am Bilanzstichtag bezogenen

Aktivbezüge, also des letzten Geschäftsführergehaltes, übersteigt.

So lag der Fall auch hier. Die zukünftige Rente war höher als die Aktivbezüge; es waren keine Aktivbezüge vereinbart. Allerdings wurde die Pensionsrückstellung dennoch vom BFH anerkannt, da der betreffende Geschäftsführer im Streitjahr schon die Pension bezog und Korrekturen in diesem Fall nur in der Ansammlungsphase der Pensionsrückstellung möglich gewesen wären.

Bei Betriebsaufspaltung nur ein Gehalt maßgeblich

Nach dem genannten BFH-Urteil ist bei der Prüfung der Überversorgung im Falle einer Betriebsaufspaltung nur das Gehalt zugrunde zu legen, dass von der zusagenden Betriebs-Kapitalgesellschaft gezahlt wird.

BMF zur Probezeit

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 ging das BMF abermals auf das vorgenannte BFH-Urteil ein – diesmal bezüglich der Probezeit einer Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer. Danach muss bei Gesellschafter-Geschäftsführern zwischen Dienstbeginn und der Vereinbarung einer Pensionszusage mindestens ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren liegen, wobei die versorgungsfreie Zeit nicht dazu zählt.

Probezeit auch für Gesellschaft

Darüber hinaus muss bei einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft beachtet werden, dass eine Pensionszusage in diesem Fall nur anerkannt wird, wenn die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft absehbar ist. Hierzu ist ein Zeitraum von wenigstens fünf Jahren nötig. Als Ausnahme ist wiederum anerkannt, wenn das Unternehmen lediglich sein Rechtskleid ändert, z. B. eine Betriebsaufspaltung begründet wird oder im Falle einer Umwandlung.

Schädlicher Vorbehalt bei frühzeitiger Abfindung

Der BFH urteilte weiterhin, dass ein schädlicher Vorbehalt im Sinne des § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG vorliegt, wenn die Versorgungsverpflichtung im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses in Höhe ihres Teilwertes abgefunden werden darf.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Letztlich wies der BFH nochmals darauf hin, dass Zuführungen zur Pensionsrückstellung, die steuerlich nicht zulässig sind, außerhalb der Bilanz als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln sind.

Fazit: Bei der Vereinbarung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer muss penibel auf die formellen Anforderungen des § 6a EStG geachtet werden. Dabei sind auch die notwendigen Probezeiten bezüglich des Geschäftsführers und der Kapitalgesellschaft (bei Neugründung) mit einzubeziehen.(Gs)

■ Mantelkauf – wann sind 25 Prozent erreicht?

Verlustuntergang bei schädlichem Beteiligungserwerb

Kapitalgesellschaften, die Verluste erwirtschaften, können diese bis maximal 511.500 Euro in das vergangene Jahr zurücktragen oder in die folgenden Jahre vortragen (Verlustvortrag - § 10d EStG). Werden jedoch innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent der Anteile an

Hier: 25 Prozent nie überschritten

dieser Kapitalgesellschaft an einen Erwerber übertragen, so geht der Verlustvortrag anteilig unter (Mantelkaufregelung, § 8c Abs. 1 KStG).

Im vom Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschiedenen Fall (Urteil vom 13. September 2012, Az. 6 K 51/10) hatte der Anteilseigner zwar innerhalb von fünf Jahren kumuliert mehr als 25 Prozent erworben. Er besaß aber wegen zwischenzeitlicher Verkäufe während der gesamten Zeit nie mehr als 25 Prozent der Anteile an der Kapitalgesellschaft.

Divergierende Auffassungen

Die Finanzverwaltung geht in einem solchen Fall von einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne der Mantelkaufregelung aus (Tz. 16 des BMF-Schreibens vom 4. Juli 2008 zur Anwendung des § 8c KStG, BStBl. 2008 I, S. 736). Die steuerrechtliche Literatur hingegen nicht (Suchanek in Herrmann/Heuer/Raupach, Komm. zum EStG/KStG, § 8c KStG Rz. 23).

FG: kein schädlicher Erwerb

Das FG schloss sich der Ansicht der Literatur an und begründete dies mit dem Sinn und Zweck des § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG. Hiernach sollte der Verlust wegfallen, wenn ein neuer Anteilseigner maßgeblich auf die Geschicke der Gesellschaft Einfluss nehmen kann, was ab Überschreiten der Sperrminorität von 25 Prozent der Fall sein soll. Eine solche Einflussmöglichkeit stand dem Anteilseigner im entschiedenen Fall jedoch zu keinem Zeitpunkt zu. Auch sei die wirtschaftliche Identität der Kapitalgesellschaft nicht berührt gewesen.

Sonst strukturelles Vollzugsdefizit

Darüber hinaus führt das FG als Begründung an, dass die Ansicht der Finanzverwaltung zu einem strukturellen Vollzugsdefizit führen würde. Denn bei börsennotierten Kapitalgesellschaften kann ein Anleger wegen häufiger Käufe und Verkäufe von Anteilen an ein und derselben Gesellschaft auch innerhalb von fünf Jahren die 25 Prozent-Grenze überschreiten, ohne dass dies nachvollzogen werden könne.

Fazit: Die strenge Auslegung der Mantelkaufregelung seitens der Finanzverwaltung hat durch die FG-Entscheidung eine (weitere) Einschränkung erfahren. Abzuwarten bleibt, wie der Bundesfinanzhof über die eingelegte Revision (Az. I R 75/12) entscheiden wird. (Gs)

■ Meilicke und (k)ein Ende?

Meilicke – Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer

Die Rechtssache Meilicke beschäftigt die steuerliche Rechtsprechung und Literatur schon seit einem Jahrzehnt. Im Kern geht es um die Anrechnung EU-ausländischer Körperschaftsteuer (Dänemark und Niederlande) auf die deutsche Einkommensteuer nach dem vor dem Halbeinkünfteverfahren geltenden Anrechnungsverfahren (§ 36 EStG a. F.). Anrechnungsfähig war ein Teil der Körperschaftsteuer jedoch nur von einer in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder Personenvereinigung (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG a. F.).

EuGH: Anrechnung muss möglich sein

Das erste Vorlageersuchen (Rs. C-292/04) des FG Köln an den Europä-

FG Köln: ausländische Belege ausreichend?

schen Gerichtshof (EuGH) befasste sich mit der Frage, ob die Einschränkung der Anrechnung auf Körperschaftsteuer inländischer Kapitalgesellschaften europarechtswidrig sei. Dies bejahte der EuGH (Urteil vom 6. März 2007, Rs. C-292/04 Meilicke I). Dem inländischen Anteilseigner steht also dem Grunde nach auch eine Anrechnung EU-ausländischer Körperschaftsteuer zu.

Damit gab sich das FG Köln allerdings nicht zufrieden. Das deutsche Steuerrecht sieht eine Steueranrechnung nur bei Vorliegen einer formellen Steuerbescheinigung nach deutschem Recht vor. Eine solche konnte der Anteilseigner im entschiedenen Fall nicht vorlegen. Lediglich ausländische Belege konnten vorgelegt werden. Also erging wieder ein Vorlageersuchen an den EuGH, welches dieser am 30. Juni 2011 beschied (Rs. C-262/09 Meilicke II).

EuGH: alternative Belege genügen

Der EuGH entschied, dass auch das Verfahrensrecht die materiellen Grundfreiheiten nicht beeinträchtigen dürfe. Zur Vermeidung von Diskriminierungen könnten auch alternative Belege vorgelegt werden, die zwar nicht das Maß an Detailliertheit und nicht die Form einer (deutschen) Körperschaftsteuer-Bescheinigung aufweisen, die es aber den deutschen Steuerbehörden erlauben, klar und genau die Voraussetzungen der Anrechnung zu überprüfen.

FG Köln: tatsächliche Zahlung ausländischer Körperschaftsteuer muss bewiesen sein

Darauf berufend entschied das FG Köln gegen eine Anrechnung. Die vorgelegten Belege ließen nicht den Nachweis der tatsächlich entrichteten Körperschaftsteuer zu, insbesondere sei die Zahlung der Körperschaftsteuer durch die ausländische Kapitalgesellschaft nicht bewiesen.

Auch lagen keine anderen Belege vor, die die Belastung der ausgeschütteten Dividenden mit Körperschaftsteuer nachweisen würden.

Und jetzt?

Die Entscheidung des FG Köln mutet auf den ersten Blick nach Förmelei an. Das FG Köln wollte jedoch Anteilseigner inländischer Kapitalgesellschaften nicht benachteiligen, indem es bei Belegen ausländischer Gesellschaften eine geringere Beweiskraft akzeptierte. Umgekehrt könnte durch die hohen Anforderungen, die das Gericht an ausländische Nachweise stellt, die Kritik einer faktischen Diskriminierung EU-ausländischer Dividenden aufkommen.

Praxishinweis: Die Anrechnung ausländischer Steuern steht weiterhin auf dem Prüfstand; gegen die Entscheidung des FG Köln wurde beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt (Az. I R 69/12). Gleich geartete Fälle sollten deshalb ,offen' gehalten werden. (Gs)

■ Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2013

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 hat das BMF die für 2013 geltenden Sachbezugswerte für Mahlzeiten an Arbeitnehmer bekanntgegeben. Für ein Frühstück sind 1,60 Euro, für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils 2,93 Euro im Jahr 2013 anzusetzen. (KG)

■ Neue Pauschalen für Auslandsdienstreisen im Jahr 2013

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 hat das BMF die neuen Pauschbeträge für Übernachtungen und Verpflegungen bei Dienstreisen ins Ausland ab 1. Januar 2013 bekanntgegeben. Die neuen Pauschbeträge können Sie abrufen unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> (KG).

■ Start des ELStAM-Verfahrens

Das BMF hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 als Starttermin des ELStAM-Verfahrens den 1. November 2012 festgelegt. Seit diesem Zeitpunkt können Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Daten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 abrufen. Zudem hat das BMF bekanntgegeben, dass die Regelungen im sog. ELStAM-Startschreiben ([s. Steuerinfo Oktober und November 2012](#)) auch anzuwenden sind, obwohl § 52b EStG ab Übergangsregelung durch das JStG 2013 noch nicht verabschiedet ist (s. Seite 2). (KG)

■ Neuer Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren

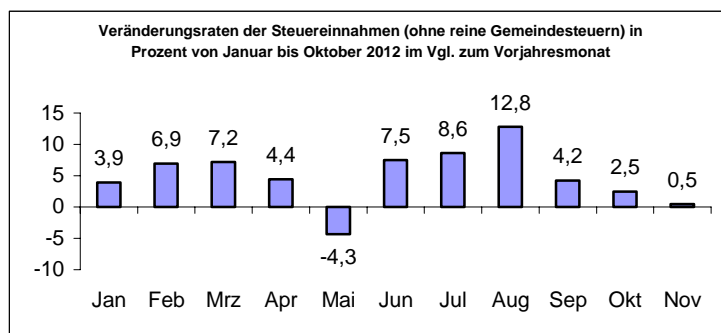
Für das Jahr 2013 gilt ein Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Abs. 2 Bewertungsgesetz (BewG) in Höhe von 2,04 Prozent. (KG)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis November 2012

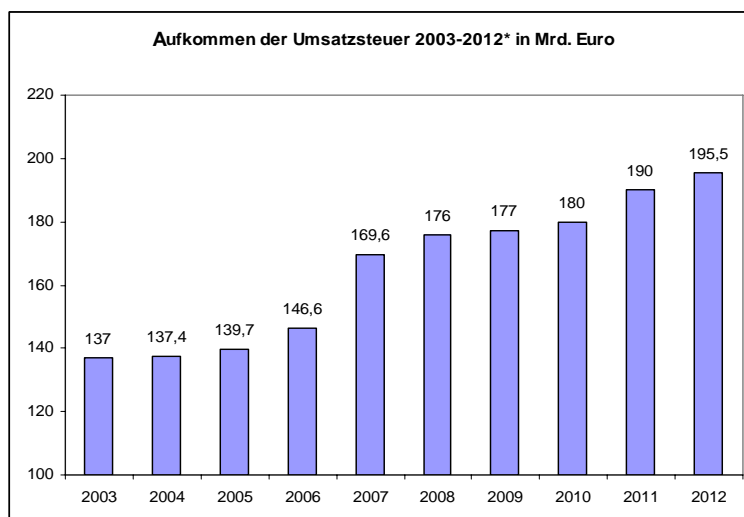
Moderater Zuwachs von 0,5 Prozent

Im November 2012 erlahmte das Wachstum bei den Steuereinnahmen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat wuchsen sie nur um 0,5 Prozent. Im Vorjahresvergleich erhöhte sich das Steueraufkommen für den Zeitraum Januar bis November 2012 um 5 Prozent.



Umsatzsteuerwachstum bleibt verhalten

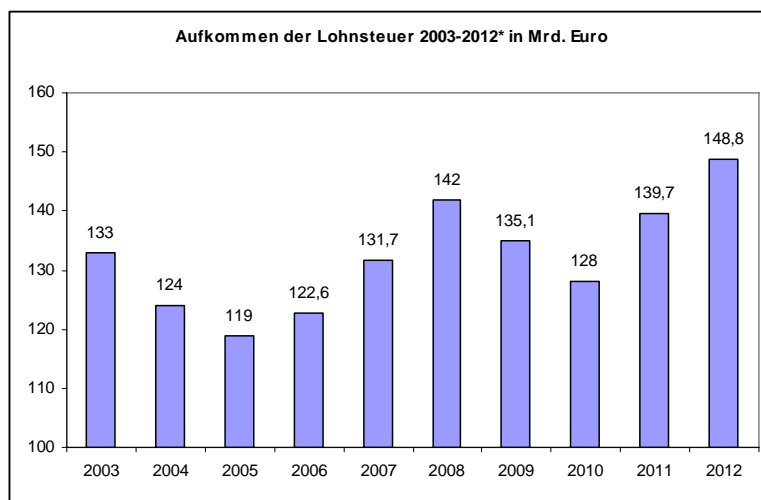
Im Bereich der gemeinschaftlichen Steuern, die insgesamt ein hohes Plus anzeigen, verhält sich die Umsatzsteuer im gesamten Jahresverlauf eher verhalten. Während die Lohnsteuer z. B. von Januar bis November im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,5 Prozent gewachsen ist, hat die Umsatzsteuer im gleichen Zeitraum nur um 2,9 Prozent zugelegt. Die Umsatzsteuer bleibt aber unangefochten die Einnahmequelle Nr. 1 und trägt mittlerweile zu mehr als einem Drittel (November 2012: 37 Prozent) zur Staatsfinanzierung bei. Sie wird 2012 nur knapp die Schwelle von 200 Mrd. Euro unterschreiten.



*Werte gerundet, für 2012: Steuerschätzung Oktober 2012, BMF

Lohnsteueraufkommen 2012 trägt Wachstum der Einnahmen insgesamt

Die zweitwichtigste Steuer ist und bleibt die Lohnsteuer, obgleich ihre Entwicklung, weil konjunkturabhängig, um einiges volatiler verläuft als die der Umsatzsteuer. Das außerordentlich gute Jahr 2012 wird einen neuen Rekord bei den Lohnsteuereinnahmen bringen – im letzten Boomjahr 2008 betragen die Einnahmen aus der Lohnsteuer noch ca. 142 Mrd. Euro; 2012 werden bereits 148,8 Mrd. Euro erwartet.



*Werte gerundet, für 2012: Steuerschätzung Oktober 2012, BMF

Länder und Gemeinden profitieren

Das Wachstum der reinen Ländersteuern hält an und fällt für Januar bis November 2012 deutlich höher aus als das der gemeinschaftlichen und vor allem das der reinen Bundessteuern. Hauptgrund ist die Zunahme bei der Grunderwerbsteuer um 18,1 Prozent von Januar bis November 2012 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Der Beitrag der reinen Ländersteuern zum gesamten Steueraufkommen ist aber mit ca. 3 Prozent gering. Anders sieht es bei der Gewerbesteuer aus. Für 2012 wird ein neuer Rekord beim Aufkommen in Höhe von 42,7 Mrd. Euro erwartet – nach 35,7 Mrd. Euro in 2010 und 40,4 Mrd. Euro in 2011. Das sind immerhin etwas mehr als 7 Prozent des gesamten Steueraufkommens.

Fazit: Unermüdlich klettern die Steuereinnahmen in die Höhe. Der Bund rechnet bereits in diesem Jahr mit einem strukturell ausgeglichenen Haushalt. Vor diesem Hintergrund sollten die Konsolidierungsbemühungen verstärkt werden, weil sie in einer solchen Konstellation besonders nachhaltig sind. (An)

■ Kommunen fordern Reformagenda 2020 – und höhere Einnahmen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) beginnt das neue Jahr mit Forderungen nach höheren Einnahmen. In seiner Bilanz für das Jahr 2012 und dem Ausblick für 2013 geht der DStGB zwar davon aus, dass die kommunalen Haushalte insgesamt mit einer schwarzen Null für 2012 abschließen werden. Dies sei jedoch vor allem mit dem Unter-

Arme und reiche Gemeinden driften auseinander

lassen von Investitionen erkaufte worden, die 2012 um mehr als 10 Prozent zurück gegangen sind. Nach Berechnungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beläuft sich der Investitionsrückstand in den Gemeinden mittlerweile auf 100 Mrd. Euro.

Der DStGB warnt davor, dass die Unterschiede zwischen armen und reichen Kommunen immer mehr zunehmen. Nicht nur der neue Rekord bei den kommunalen Kassenkrediten – bereits 47,9 Mrd. Euro zum 30. Juni 2012 – ist bedrohlich. Annähernd die Hälfte der Kassenkredite entfällt auf Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Das Saarland weist den höchsten Bestand pro Einwohner auf.

Gemeinden fordern Reformagenda 2020

Diese Unwucht in den Finanzen der Kommunen – teilweise eine sehr hohe Verschuldung, abnehmende Standortqualität durch ausbleibende Investitionen, die hohe Belastung der kommunalen Haushalte durch Sozialausgaben – muss nach Auffassung des DStGB mit einer umfassenden „Reformagenda 2020“ wieder ins Gleichgewicht gebracht werden.

DStGB untermauert Forderung nach Grundsteuerreform

Dazu notwendig sind aus Sicht der Kommunen dringend Einnahmeverbesserungen. Dazu gehört die Grundsteuer. Der DStGB spricht sich für eine schnelle Reform aus, weil im Zweifel eine mögliche Verfassungswidrigkeit der geltenden Bemessungsgrundlage nach Einheitswerten droht, die Grundsteuereinnahmen mit sich in die Tiefe zu reißen. Die Vorgabe der Finanzministerkonferenz, eine Reform der Grundsteuer aufkommensneutral zu gestalten, sehen die Kommunen kritisch. Es geht nach ihrer Sicht um mehr Steuergerechtigkeit. Das kann für den einzelnen Steuerpflichtigen zu einer Mehrbelastung oder zu geringeren Steuern führen. Bereits bei der Neubewertung 1964 habe der Gesetzgeber den Gemeinden eine Verstärkung des Aufkommens in Aussicht gestellt. An den Gründen hat sich nach Ansicht des DStGB bis heute nichts geändert.

Kommunale Entlastungen müssen umgesetzt werden

Aber auch die immer stärker steigenden Sozialausgaben mahnt der DStGB als erhebliche Belastung für die Kommunen an und adressiert wichtige Aktionsfelder. Das Übergewicht der (bundes)gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen führt dazu, dass angesichts der Kassenlage vieler Gemeinden die gesetzlich nicht fest geschriebenen Leistungen und die Investitionen erheblich zurückgefahren werden. Das im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpaktes vereinbarte Bundesleistungsgesetz, das die Gemeinden von den Kosten der Eingliederungshilfe für Behinderte entlasten soll, soll zügig auf die Schiene gesetzt werden. Für den DStGB ist wichtig, dass die Entlastungen auch wirklich in den Kommunen ankommen und nicht bei den Bundesländern „hängen“ bleiben. Denn die Eingliederungshilfen steigen stark an – von 9,1 Mrd. Euro in 2000 auf 14,4 Mrd. Euro in 2011.

Weitere Reformen bei der Pflege, Hartz IV, Bildung, Energieversorgung

Die Kommunen fordern nicht weniger als eine Reformagenda 2020 ein, die sich zahlreichen Instrumenten des Sozialstaates annehmen soll.

und Verkehrsinfrastrukturfinanzierung sind nötig

Dazu gehört eine Reform der Pflegeversicherung, weil insbesondere die Übernahme von Pflegekosten durch die Träger der Sozialhilfe zunimmt. Für Langzeitarbeitslose fordert der DStGB mehr Eingliederungsmittel (durch den Bund bereitgestellt) sowie eine offene Diskussion über einen „sozialen Arbeitsmarkt“ für Leistungsbezieher, die dauerhaft nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelbar sind. Für die Großbaustelle „Ausbau der Kinderbetreuung“ fordern die Kommunen ein Aktionsprogramm, das u. a. eine Ausbildungsinitiative für Erzieherinnen und Erzieher, die Absenkung von baulichen Standards und vergaberechtlichen Vorgaben, aber auch ein klares Bekenntnis der Länder vorsieht, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die Kommunen noch stärker zu unterstützen – und vor allem die Mittel des Bundes weiterzuleiten. Für den Bildungsbereich insgesamt wiederholt der DStGB seine Forderung nach Abschaffung des Kooperationsverbotes, das im Zuge der Föderalismusreform 2006 verankert wurde. Vielmehr sollte dem Bund auf Grundlage einer Vereinbarung mit den Ländern erlaubt sein, dauerhafte Finanzhilfen im gesamten Bildungsbereich zu leisten. Bei der Umsetzung der Energiewende setzen sich die Kommunen für die Förderung regionaler und lokaler Initiativen bei der Energieversorgung ein, und zwar nicht nur planungsrechtlich, sondern auch finanziell. Last but not least fordern die Gemeinden mehr Geld für die Sanierung des Straßennetzes, das z. B. in Form eines Fonds zur Verfügung gestellt werden könnte.

Fazit: Das Jahr 2013 wird wesentlich durch die Diskussionen über die kommunalen Finanzen geprägt werden. Dabei wird es im Interesse der Wirtschaft darauf ankommen, nicht allein Verantwortlichkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen hin und her zu schieben, sondern ernsthaft nach Lösungen für eine nachhaltige Finanzierung des Gemeinwesens jenseits von Wahlkampfmodi zu suchen. Kurzfristig müssen vor allem individuelle Lösungen für hoch verschuldete Gemeinden gefunden werden. (An)

■ Öffentliche Verschuldung international – Die Magie der großen Zahlen

Rekordverschuldung in den USA

Die öffentliche Verschuldung in den USA wird 2013 voraussichtlich einen neuen Rekord in Höhe von ca. 17.000.000.000.000 US-Dollar (= 17 Billionen) erreichen – sofern denn die gesetzliche Schuldenobergrenze erhöht wird. In Relation zum Bruttoinlandsprodukt bedeutet das für die USA dann ein Schuldenstand von rund 107 Prozent, verglichen mit 60 Prozent noch 2003 – und verglichen mit 81,5 Prozent in Deutschland.

USA – in prominenter Gesellschaft

Verglichen mit den Staaten der Europäischen Union steht die USA in einer Reihe mit Belgien, Irland, Portugal, Italien und Griechenland, die allesamt mit mehr als 100 Prozent ihres BIP verschuldet sind. Das ist

Fiscal Cliff – Automatismus in der Haushaltskonsolidierung

zwar immer noch weit weg vom japanischen Schuldenstand in Höhe von 236 Prozent des BIP, aber weltweit nimmt die USA den 11. Platz ein. Das Staatsdefizit wird 2012 etwa 9 Prozent des BIP betragen. So hoch fällt kein Defizit in der Europäischen Union aus.

Die gesetzliche nominelle Schuldenobergrenze der USA wurde in den letzten 50 Jahren 77mal angehoben. Nach dramatischen Verhandlungen geschah dies das letzte Mal im Sommer 2011, verbunden mit Etat-kürzungen von 1,2 Billionen US-Dollar über einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend 2013. Die Schuldenobergrenze liegt seitdem bei 16,4 Billionen US-Dollar.

Um den „fiscal cliff“ genannten Automatismus in der Haushaltskonsolidierung zu umgehen, haben sich die Republikaner und Demokraten zunächst auf einen Kompromiss geeinigt. Zu den zum Jahreswechsel 2012/2013 vereinbarten Maßnahmen in den USA gehört neben der Erhöhung der Einkommensteuer von 35 auf 39,6 Prozent für Einkommen über 400.000 US-Dollar, dass laufende Haushaltsausgaben – etwa für Sozialprogramme – teils durch Kürzungen, teils durch höhere Abgaben gegenfinanziert werden müssen. Die Kapitalertrag- und die Dividendensteuer werden von 15 auf 20 Prozent ansteigen. Die Erbschaftsteuer erhöht sich bei großen Erbschaften über 5 Mio. US-Dollar von 35 auf 40 Prozent.

Schuldenobergrenze muss erneut erhöht werden

Trotz des Kompromisses besteht die Gefahr, dass kurzfristig die Schuldenobergrenze von 16,4 Billionen US-Dollar nicht ausreicht und nochmals erhöht werden muss, um eine drohende Zahlungsunfähigkeit der USA abzuwenden. Die automatischen Budgetkürzungen von jährlich 110 Milliarden US-Dollar, die ursprünglich zum 2. Januar 2013 in Kraft treten sollten, werden nur für zwei Monate ausgesetzt. Ändert sich nichts, sollen die Einschnitte danach je zur Hälfte auf den Verteidigungshaushalt und die übrigen laufenden Haushaltsposten entfallen.

Öffentliche Verschuldung – eines der größten globalen Risiken

Auch wenn es um die Euro-Staatsschuldenkrise aktuell etwas ruhiger geworden ist und auch die USA einen Weg finden werden, mit der akuten Haushaltsnotlage umzugehen – die chronischen Ungleichgewichte in den Staatshaushalten sind eines der größten globalen Risiken. In dem am 8. Januar 2013 veröffentlichten achten „Global Risks Report“ des Weltwirtschaftsforums nennt der Bericht 50 globale Risiken in den Kategorien Wirtschaft, Umwelt, Geopolitik, Gesellschaft und Technologie. Laut der Umfrage unter mehr als 1.000 Experten aus Politik und Wissenschaft sowie führenden Wirtschaftsvertretern sind erhebliche Einkommensunterschiede gefolgt von den chronischen Ungleichgewichten in Staatshaushalten die beiden vorherrschenden globalen Risiken.

Fazit: Nahezu alle Staaten stehen vor der Aufgabe, ihre Haushalte zukunftsfest zu machen. Dominieren bei einigen die Herausforderungen, überhaupt funktionsfähige staatliche Strukturen aufzubauen und zu unterhalten, müssen wiederum andere mit der demographischen Ent-

wicklung, den Veränderungen im weltwirtschaftlichen Gefüge und einer hohen Leistungserwartung der Bevölkerung umgehen. Deutschland ist auf diesem Weg im internationalen Vergleich bereits gut vorangekommen. Fundamentale Risikofaktoren, wie z. B. der demographische Wandel, sind aber auch in den deutschen Haushaltsplanungen noch nicht ausreichend berücksichtigt. (An)

Aktuelles aus Brüssel

■ Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Besteuerung: Rechtsänderungen zum 1. Januar dieses Jahres

Abschaffung des Bankgeheimnisses

Am 1. Januar 2013 sind die [nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie](#) über die verbesserte Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich direkter Steuern in Kraft getreten. Am 1. Januar 2015 soll das Inkrafttreten des automatischen Informationsaustausches folgen. Die Richtlinie sieht den Austausch von Informationen mit voraussichtlicher Erheblichkeit für die Verwaltung und die Durchsetzung von Steuerbestimmungen der Mitgliedstaaten vor. Zukünftig ist es den Mitgliedstaaten verwehrt, die Informationserteilung mit der Begründung zu verweigern, dass sich die angefragten Informationen bei einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut befinden.

U. a. Mehrwertsteuer ist ausgenommen

Informationen können ausgetauscht werden über natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen. Die Richtlinie gilt nicht für die Mehrwertsteuer, Zollsätze, Pflichtsozialbeiträge und diejenigen indirekten Steuern, für die bereits andere Rechtsvorschriften der Union zur Verwaltungszusammenarbeit gelten.

Fünf Einkommenskategorien

Der automatische Informationsaustausch erstreckt sich auf fünf Kategorien von Einkommen, und zwar aus unselbständiger Arbeit; aus Immobilienvermögen aus Lebensversicherungsprodukten, die nicht durch andere Richtlinien abgedeckt sind sowie auf Ruhegehälter und Aufsichts- oder Verwaltungsratsvergütungen. Im Anschluss an einen von der Kommission vor dem 1. Juli 2017 vorzulegenden Bericht und auf Grundlage eines neuen Vorschlags der Kommission kann diese Liste um Dividenden, Kapitalerträge und Lizenzen erweitert werden.

Beschleunigung des Auskunftsverfahrens

Die Richtlinie unterscheidet zwischen dem „Austausch von Informationen auf Anfrage“ und dem „spontanen Informationsaustausch“. Für beide Varianten gelten Fristen, um ein beschleunigtes Verfahren zu gewährleisten: Für ersteren muss die Antwort innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Ersuchens erfolgen. Letzterer, der spontane Informationsaustausch, muss spätestens nach einem Monat abgewi-

Formen der Verwaltungszusammenarbeit

ckelt sein.

Es werden einheitliche Formblätter und Verfahren eingeführt. Steuerbeamte können ermächtigt werden, an behördlichen Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat teilzunehmen. Ebenso können sie beantragen, dass ihre Steuerverfahren betreffenden Unterlagen und Entscheidungen andernorts in der EU zugestellt werden. Ebenfalls vorgesehen sind gleichzeitig ablaufende Prüfungen in mehreren Mitgliedstaaten sowie der Austausch bewährter Praktiken. Zu Fragen der technischen Umsetzung ist am 6. Dezember 2012 eine [Verordnung mit Durchführungsbestimmungen](#) zur genannten Richtlinie ergangen.

Meistbegünstigungsklausel

Die Richtlinie enthält eine Meistbegünstigungsklausel: Gewährt ein EU-Mitgliedstaat einem Drittland eine umfassendere Zusammenarbeit als in dieser Richtlinie vorgesehen ist, so darf er anderen Mitgliedstaaten, die mit ihm eine solche umfassendere Zusammenarbeit eingehen wollen, diese nicht verweigern.

Fazit: Da die Steuergesetzgebung in der EU nicht einheitlich ist, sieht die EU-Kommission eine engere Verwaltungszusammenarbeit als wesentliche Voraussetzung dafür an, dass Steuerbetrug und -hinterziehung vermieden werden. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens der Zusammenarbeit und der Wahl der Mittel ist die vollständige nationale Souveränität hinsichtlich der Steuerarten und -sätze zu wahren. (Wei)

■ Förderung des Binnenmarktes für Kfz und Verhinderung von Doppelbesteuerung: Kommission erläutert EU-Vorschriften für die Kfz-Besteuerung

Praktische Bedeutung des Vorschlags

Kraftfahrzeuge sind für ihre Nutzer wichtige Mittel zur Fortbewegung und damit zur Wahrnehmung der im EU-Vertrag garantierten Freizügigkeit entscheidend. So nehmen viele Bürger ihr Fahrzeug mit, wenn sie sich in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehend aufhalten oder sich dort auf Dauer niederlassen. Zahlreiche EU-Bürger kaufen bzw. mieten ein Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunfts- oder Wohnsitzstaat. Insgesamt verbringen sie auf diese Weise jedes Jahr drei Millionen Autos über die Grenze.

Zulassungs- und Kraftfahrzeugsteuern bislang nicht harmonisiert

Zulassungssteuern und Kraftfahrzeugsteuern sind in der EU nicht harmonisiert. Ein im Jahr 2005 von der Europäischen Kommission vorgelegter Vorschlag zur EU-weiten Harmonisierung der Kfz-Steuer wurde vom Ministerrat nicht angenommen. Daher sind die wenigen EU-Vorschriften für die Pkw-Besteuerung hauptsächlich aus Urteilen des Europäischen Gerichtshofs abgeleitet.

Inhalt des Kommissionsvorschlages

Die Kommission hat am 14. Dezember 2012 eine [Mitteilung](#) vorgelegt,

in der sie die unionsrechtlichen Grundsätze der Pkw-Besteuerung erläutert und den Mitgliedstaaten anderswo bewährte Maßnahmen zur Nachahmung vorschlägt. Ihr Ziel ist es, zukünftig die Zahl wegen diskriminierender nationaler Steuerregeln angestrenzter Vertragsverletzungsverfahren (mehr als 300) zu senken. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zählen die Erstattung eines Teils der Zulassungssteuer für Pkw, die dauerhaft in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, oder Sonderregeln für die vorübergehende Nutzung von z. B. Mietwagen in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Zulassung.

Fazit: Die Mitteilung wird nun im Europäischen Parlament, im Wirtschafts- und Sozialausschuss und im EU-Ministerrat erörtert werden. Die Kommission will bei diesen Diskussionen erneut Verständnis bei den Mitgliedstaaten für ihren Vorschlag für die Pkw-Besteuerung von 2005 werben, den sie bislang nicht zurückgezogen hat. (Wei)

■ Korrektur Steuerinfo Dezember 2012

In der Dezemberausgabe 2012 hat sich leider der Fehlerteufel eingeschlichen. Wir bitten dies zu entschuldigen.

S. 8, zum Beitrag

"Einkommensteuer", Teilüberschrift "Nachtragsausgleich":

hier muss es anstatt "Abschaffung" richtig "Anschaffung" heißen.

S. 18, zum Beitrag

"BFH bejaht Säumniszuschlag trotz rechtzeitiger Scheckgutschrift":

Der geschilderte Sachverhalt im 2. Absatz stammt aus dem Jahr 2010 und nicht aus dem Jahr 2012.

Rezensionen

■ Besgen / Greilich / Mader / Perach / Voss

ABC des Lohnbüros 2013

Printausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank,
kartoniert, ca. 800 Seiten, 69,80 Euro
ISBN 978-3-08-317813-2, Stofffuss Verlag, Bonn

Für alle Fälle auf der sicheren Seite

Der Ratgeber ABC des Lohnbüros gibt zu allen wesentlichen Fragen rund um die Lohn- und Gehaltsabrechnung die richtigen Antworten. Mit der rechtsgebietsübergreifenden Darstellung werden die maßge-



benden Grundlagen zu Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Arbeits- und Arbeitsförderungsrecht dargestellt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte

- ABC-Form mit über 1.000 Stichworten zur schnellen Recherche
- praxisbezogene und leicht verständliche Darstellungsweise mit zahlreichen Beispielen und Schaubildern
- Kennzeichnung der verschiedenen Sachverhalte hinsichtlich Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht
- kostenloser Aktualisierungsdienst und Newsletter-Benachrichtigung zu Änderungen nach Erscheinen des Werkes

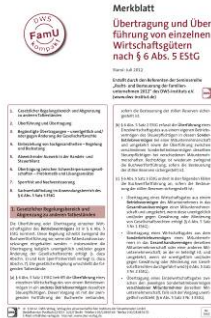
Das ist neu

- Gesetzesänderungen zum 1.1.2013
- Sozialversicherungsrechengrößen 2013
- Sachbezugswerte 2013
- aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

■ DWS-Merkblatt

Übertragung und Überführung von einzelnen Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 5 EStG

Art.-Nr. 1662, Stand: Dezember 2012, 8 Seiten, 11,90 Euro
DWS-Verlag, Berlin



Die Überführung oder Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens ist ein sich in der steuerlichen Gestaltungspraxis in vielfältiger Form darstellendes Problem, weil sie nicht nur Fälle der Einlage oder Einbringung, sondern auch der Ausbringung – etwa bei Ausscheiden eines Mitunternehmers gegen Sachwertabfindung – umschließt. Das gesetzliche Instrumentarium zur Erreichung des Gestaltungsziels der Steuerneutralität des Überführungs- oder Übertragungsvorgangs findet sich in § 6 Abs. 5 EStG, ist aber tückisch. So dürfen Übertragungsvorgänge nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mit der Übernahme von Verbindlichkeiten verbunden sein, weil es im Übrigen zur Realisation von stillen Reserven nach Maßgabe der Trennungstheorie kommt. Auch schließen sich an die Überführungen oder Übertragungen Sperrfristen an. Im Merkblatt werden die mit der Überführung sowie Übertragung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens verbundenen Probleme und Lösungsansätze unter Einbeziehung des BMF-Schreibens sowie der umwälzenden Rechtsprechung des BFH (u. a. Aufgabe der Trennungstheorie) erörtert. Dabei wird ein besonde-

res Schwergewicht auf das Aufzeigen von Gestaltungshinweisen gelegt. Praxisbezogene Beispiele verdeutlichen die Ausführungen.

■ Reihe: Finanz und Steuern, Band 7

Besteuerung der Gesellschaften



von Uwe Grobshäuser, Walter Maier, Dieter Kies
3., überarbeitete und erweiterte Auflage, 744 S., geb., 59,95 Euro
ISBN: 978-3-7910-3070-8, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Dieses Lehrbuch stellt zum einen die Grundlagen der Besteuerung von Gesellschaften systematisch und methodisch anhand einer Vielzahl von ausführlichen Beispielen und Übersichten dar. Zum anderen bietet es dem Praktiker eine umfassende Darstellung des Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrechts der Personen- und Kapitalgesellschaften.

Bei der Abhandlung der Personengesellschaften gehen die Autoren nicht nur auf die schwierigen Fragen der Sonder- und Ergänzungsbilanzen, sondern auch auf die Besteuerung des Mitunternehmers (einschließlich seiner Wahlmöglichkeit zur Thesaurierungsbesteuerung) und die Veräußerung der Mitunternehmeranteile ein. Die verfahrensrechtlichen Besonderheiten bei der Besteuerung von Personengesellschaften werden gesondert dargestellt. Ausführlich behandelt werden die wichtigen "Mischformen" GmbH & Co. KG und Betriebsaufspaltung.

Bei den Kapitalgesellschaften spannt sich der Bogen von der Gründung (einschließlich Einbringung von Unternehmen) bis zur Liquidation. Neben den Fragen des Körperschaftsteuerrechts werden auch die Querverbindungen zur Besteuerung des Gesellschafters unter Berücksichtigung der Abgeltungsteuer dargestellt. In einem eigenen Kapitel wird schließlich auf die vielfältigen Haftungsfragen bei Gesellschaften eingegangen.

Neu aufgenommen wurden in jeweils eigenen Kapiteln die Themen Rechtsformvergleich, Grundlagen und Bilanzierung und Umwandlung (mit Hinweisen auf den Umwandlungssteuererlass 2011).

Für die Praktiker in der Steuerberatung und in den Betrieben bietet sich das Lehrbuch als Nachschlagewerk für die täglich auftretenden Fragen an.

An dieser Ausgaben haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

*Verantwortlicher Redakteurin: RAin Daniela Karbe-Geßler
Redaktionsassistentin: Antje Hemmerling*